

**richt hat ihnen Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung der Strafverfahren zu unterstützen.**

**1. Bedeutung:** Diese Bestimmung regelt zusammenfassend die Beauftragung und die Rechte der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger als einer besonderen Form der Mitwirkung der Bürger. Gleichzeitig regelt sie die hierbei entstehenden Pflichten der Organe der Strafrechtspflege. Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben im Strafverfahren eine selbständige Stellung. Mit den Vertretern der Kollektive haben sie die Grundaufgabenstellung gemeinsam. Sie besitzen größere Rechte und Pflichten als die Vertreter der Kollektive. Ihre Beauftragung und ihre Tätigkeit erfordert eine größere Aktivität und eine eindeutige Stellungnahme des beauftragenden Kollektivs oder der beauftragenden gesellschaftlichen Organisation. In der Hauptverhandlung nehmen sie als unmittelbare Vertreter der sie beauftragenden gesellschaftlichen Kollektive eine selbständige Stellung ein. Für ihre Mitwirkung bestehen nicht in jedem Verfahren die Voraussetzungen und die Notwendigkeit.

**2. Rechte:** Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger verfügen trotz ihrer spezifischen Aufgabenstellung über gleiche selbständig ausübende Rechte (Abs. 2). Nur das beauftragende Kollektiv oder gesellschaftliche Organ darf ihnen für die Wahrnehmung dieser Rechte Weisungen erteilen. Diese in Abs. 2 geregelten Rechte korrespondieren mit der Unterstützungspflicht der Organe der Strafrechtspflege in Abs. 3. Daraus folgt beispielsweise das Recht des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers auf Akteneinsicht und generelle Unterstützung.

Ein **Rechtsmittelrecht** steht dem gesellschaftlichen Ankläger oder dem gesellschaftlichen Verteidiger nicht zu. Ist der gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger mit der gerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden, kann er sich an den Staatsanwalt oder an den Angeklagten oder dessen Verteidiger mit Anregungen zur Einlegung eines Rechtsmittels wenden.

**Die Rechte der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger werden durch folgende Bestimmungen ausgestaltet:**

- § 207 (Ladung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers),
- § 221 Abs. 2 (Vorstellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers zu Beginn der Hauptverhandlung),
- § 223 (Beweisanträge),
- § 229 Abs. 2 (Fragerecht),
- § 236 Abs. 2 (Antragsrecht auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bei veränderter Rechtslage),